

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 22.12.2022 zur 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022

Aufhebung der Schutzzone um den Geflügelpest-Ausbruch in Schmolde und Eingliederung des Gebietes in die Überwachungszone

Die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022 festgelegte Schutzzone um den Geflügelpest-Ausbruch in Schmolde wird aufgehoben und das Gebiet in die festgelegte Überwachungszone eingegliedert.

Für die Geflügelhalter **innerhalb der ehemaligen Schutzzone um Schmolde gelten ab 23.12.2022 die Vorschriften der Überwachungszone** (Anordnungen nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022).

Die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 07.12.2022 festgelegte Schutzzone um den Geflügelpest-Ausbruch in Porep bleibt weiterhin bestehen.

Die aktuelle Karte der Geflügelpest-Restriktionsgebiete ist auf der **Internetseite des Landkreises Prignitz** unter [www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflügelpest](http://www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest) einsehbar.

Begründung

Unter Berücksichtigung der möglichen Inkubationszeit der Geflügelpest können frühestens 21 Tage nach Festlegung der Schutzzone die strengen Vorschriften gelockert werden und das Gebiet kann in die Überwachungszone eingegliedert werden. Damit gelten auch für die ehemalige Schutzzone die für die Überwachungszone geltenden Vorschriften.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2022 verwiesen.

Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EU) 2016/429

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeFlügelpest-Verordnung)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

gez.

Dr. Sabine Kramer

Amtstierärztin